

Auszug aus einer zugearbeiteten Stellungnahme

...

§ 13 KomHVO

Der Änderungsvorschlag geht m.E. völlig fehl. Die Neufassung führt zu einer erheblichen Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs, indem anstelle von „Abgaben, abgabenähnlichen Erträgen und allgemeinen Zuweisungen“ nun ausschließlich auf „von der Kommune erhobene Steuern“ abgestellt wird. Diese Fokussierung greift zu kurz und bildet die tatsächlichen Geschäftsvorfälle der Kommunen nicht sachgerecht ab. Insbesondere werden typische entgeltliche Leistungsbeziehungen, die für die kommunale Praxis von großer Bedeutung sind, nicht mehr erfasst.

Dies wirkt sich besonders nachteilig auf die Abbildung umsatzsteuerlicher Sachverhalte aus. Korrekturen nach § 17 UStG sowie Vorsteuerberichtigungen nach §§ 15 und 15a UStG **knüpfen stets an das zu Grunde liegende Leistungsgeschäft an** und sind unabhängig davon vorzunehmen, wann die ursprüngliche Buchung erfolgt ist. Die Umsatzsteuer ist dabei keine „von der Kommune erhobene Steuer“, sondern eine Bundessteuer, die im Rahmen von Leistungsaustauschverhältnissen lediglich abgeführt wird. Der vorgeschlagene Regelungstext würde daher gerade die Fallkonstellationen nicht erfassen, für die in der Praxis ein klarer haushaltsrechtlicher Anpassungsmechanismus erforderlich ist.

In der Folge entsteht eine weitere Vergrößerung der ohnehin bestehenden Diskrepanz zwischen Steuerrecht und kommunalem Haushaltsrecht. Während das Umsatzsteuerrecht **zwingend eine wirtschaftliche Zuordnung von Korrekturen zum ursprünglichen Geschäftsvorfall** verlangt, beschränkt die vorgeschlagene Regelung die haushaltsrechtliche Abbildung auf eine enge, formal definierte Ertragskategorie. Dies führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen in der Ergebnisrechnung und erschwert eine periodengerechte und wirtschaftlich zutreffende Darstellung.

Zudem stellt die Neuregelung gegenüber der bisherigen Fassung keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung dar. Bereits der geltende § 13 Abs. 1 KomHVO ist in seinem Anwendungsbereich begrenzt; die geplante Änderung würde diesen weiter verengen und damit zusätzliche praktische Probleme erzeugen, insbesondere bei Rückabwicklungen, Entgeltminderungen und mehrjährigen Berichtigungen.

Aus meiner Sicht ist daher festzustellen, dass der Änderungsvorschlag weder den praktischen Anforderungen gerecht wird noch zur Lösung bestehender Abbildungsprobleme beiträgt. Vielmehr besteht die **Gefahr, dass notwendige steuerliche Korrekturen haushaltsrechtlich nicht mehr sachgerecht umgesetzt werden können.**

Es wird daher angeregt, von der vorgeschlagenen Neufassung abzusehen und stattdessen eine Regelung zu entwickeln, die nicht an einzelne Ertragsarten anknüpft, sondern allgemein auf die wirtschaftliche Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bei rückwirkenden Änderungen abstellt:

„Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und/oder Einzahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und/oder Auszahlungen abzusetzen.“

(siehe Protokoll vom 08.04.2026)

Ergänzend ist auch die Verweisung auf § 21 Abs. 1 und 2 KomKBVO kritisch zu bewerten. Diese Vorschrift regelt ausschließlich die buchungstechnische Behandlung von Geschäftsvorfällen und enthält keine hinreichenden inhaltlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen. Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Verengung des § 13 KomHVO auf kommunale Steuern führt dies dazu, dass erforderliche Korrekturen – insbesondere im Zusammenhang mit umsatzsteuerlichen Berichtigungen – faktisch auf eine rein technische Abwicklung reduziert werden, ohne den Bezug zum zu Grunde liegenden Geschäftsvorfall sicherzustellen. Eine sachgerechte, den steuerrechtlichen Anforderungen entsprechende Abbildung wird dadurch nicht gewährleistet.